

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	02.09.2024
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	09.09.2024

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung; gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Kreistagsfraktion

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der beigefügten 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu.

Sachlage:

Mit dem beigefügten Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen soll die Hauptsatzung des Landkreises insofern geändert werden, dass

1. die Zahl der Kreisausschussmitglieder auf 17 festgesetzt wird und
2. dem dritten Kreisbeigeordneten, Herrn Hütten, ein Geschäftsbereich zugewiesen wird. Inhalt dieses Geschäftsbereichs sind Kunst und Kultur.
Zu den Aufgaben zählen
 - Vertretung des Landrates als Mitglied in der Verbandsversammlung der Kreismusikschule
 - Begleitung Sommerclassics
 - Präsident der Kunstakademie Rheinland
 - Vertretung des Landkreises bei kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen in Absprache mit dem Landrat und dem EKB.

Seitens der Verwaltung wird zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:

zu 1) Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses

Gemäß § 2 der Hauptsatzung besteht der Kreisausschuss aus 16 Mitgliedern. Diese Regelung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags mittels Änderungssatzung dem Antrag entsprechend abgeändert werden.

Das zusätzliche 17. Mitglied des Kreisausschusses kann erst nach dem Inkrafttreten der Änderungssatzung gewählt werden. Gemäß der Sitzzuteilung nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren stünde dieser Sitz der CDU-Fraktion zu.

Bis zu der Neuwahl (voraussichtlich in der Sitzung des Kreistags am 18.11.2024) hätte der Kreisausschuss 17 gesetzliche Mitglieder, de facto können jedoch nur 16 Mitglieder anwesend sein.

Zu 2) Bildung und Einrichtung eines Geschäftsbereichs

Der Kreistag hat nur das Recht, über die in der Hauptsatzung geregelte Anzahl der für die Verwaltung des Landkreises gebildeten Geschäftsbereiche zu entscheiden. Die konkrete Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung von Geschäftsbereichen liegt jedoch allein in der Zuständigkeit des Landrats. Diese Anordnung des Landrats bedarf im nächsten Schritt zwar der Zustimmung des Kreistags, ein Gestaltungsrecht hat dieser jedoch nicht (§ 44 Abs. 4 Landkreisordnung). Der Antrag, den Geschäftsbereich „Kunst und Kultur“ zu bilden und diesen Herrn Hütten zu übertragen, ist folglich unzulässig.

Mit Inkrafttreten der insofern abgeänderten Hauptsatzung wäre der Landrat dann beauftragt, einen weiteren Geschäftsbereich zu bilden, dessen Aufgabenbereich festzulegen und diesen an einen ehrenamtlichen Beigeordneten zu übertragen. Über die Zustimmung zu diesen Maßnahmen muss dann der Kreistag entscheiden.

Da Ausschließungsgründe nach § 16 LKO vorliegen, darf der Landrat weder bei der Beratung zur Änderung der Hauptsatzung noch zu der Zustimmungserteilung zur Bildung, Ausgestaltung und Übertragung eines Geschäftsbereichs mitwirken.

Ein ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter, der gleichzeitig Mitglied des Kreistags ist, verliert mit Übernahme eines Geschäftsbereichs seine Mitgliedschaft im Kreistag (§ 44 Abs. 7 Landkreisordnung). Die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Kreistages und in anderen Gremien, in die der Kreisbeigeordnete gewählt wurde, bleibt grundsätzlich unverändert bestehen.

Unter den Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung steht ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes nach § 15 Abs. 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zu, gleichzeitig erlöscht der Anspruch auf Sitzungsgeld bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse und des Kreisvorstands (§ 9 Abs. 4 der Hauptsatzung).

Die bei sinngemäßer Annahme dieses Antrags zu beschließende Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist als Anlage 1, die Synopse als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis
Mayen-Koblenz
- Anlage 2: Synopse
- Anlage 3: Antrag CDU und SPD